KANTON solothurn

Amt für soziale Sicherheit
Soziale Organisationen und Sozialversicherungen

Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

Sandro Müller
Abteilungsleiter
Telefon 032 627 23 05
Telefax 032 627 22 77
sandro.mueller@ddi.so.ch

An die
Solothurnischen Einwohnergemeinden

27. September 2016

Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind auch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbsortsprinzip). Nichterwerbstätige Familienangehörige sind ebenso dem Krankenversicherungsobligatorium unterstellt. Damit diese Personen von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können, ist zwingend notwendig, dass die ausländische Versicherung mindestens die Kosten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) deckt. Kommen Grenzgänger/innen ihrer Pflicht nicht nach und reichen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Grenzgängertätigkeit nicht die vollständigen Unterlagen für eine Befreiung oder den Nachweis einer schweizerischen Krankenversicherung ein, werden sie von der zuständigen Stelle einer schweizerischen Krankenversicherung zugewiesen. Das Optionsrecht hat innerhalb von drei Monaten seit Stellenantritt zu erfolgen – die gewählte Option kann grundsätzlich nicht widerrufen werden.

Die Schweiz hat mit Frankreich ein Abkommen ausgearbeitet, welches am 1. Oktober 2016 in Kraft treten wird. Dieses Abkommen regelt sowohl die Situation insbesondere der Grenzgänger/innen, die in Frankreich versichert sind und bisher nicht formell optiert haben, d.h. sich nicht formell von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit haben, als auch der Grenzgänger/innen, die sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich gesetzlich versichert sind und in der Schweiz versichert bleiben möchten. Für letztere stellt der schweizerische Krankenversicherer auf Verlangen das Formular E106 oder die Bescheinigung S1 aus. Gegen Vorweisung eines dieser Dokumente beim französischen Krankenversicherer werden sie aus der französischen Krankenversicherung entlassen.

Grenzgänger/innen, Rentner/innen, Bezüger/innen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung jeweils mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen und nichterwerbstätige Familienangehörige von Aufenthalter/innen in der Schweiz, die in Frankreich gesetzlich versichert sind und nicht formell optiert haben, können vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht einreichen. Dafür haben sie das revidierte Formular „Choix du système d'assurance-maladie applicable" zu verwenden. **Wenn sie innerhalb dieses Zeitraums kein Befreiungsgesuch stellen, sind sie grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.**

Die Kantone wurden verpflichtet, Personen von denen sie Kenntnis erhalten haben, dass sie nach Ablauf der Frist in Frankreich versichert sind und nicht formell optiert haben, einem schweizerischen Krankenversicherer zuzuweisen.

Gestützt auf das Abkommen ist es ansonsten die Aufgabe der französischen Stellen, die betroffenen Personen über die Auswirkung des Abkommens zu informieren.

Die Ausübung des Optionsrechts mit Frankreich hat in jedem Fall zukünftig mit dem gemeinsamen Formular, auf dem das Verfahren vorgegeben wird, zu erfolgen. Das revidierte Formular „Choix du système d'assurance-maladie applicable" enthält gegenüber dem bisherigen eine zusätzliche Rubrik; darunter bestätigt der jeweilige Kanton die getroffene Wahl. Sobald das revidierte Formular vorliegt, wird es auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit www.bag.admin.ch => Themen => Krankenversicherung => Internationales/EU/EFTA => Versicherungspflicht und auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) www.bsv.admin.ch => Internationales abrufbar sein.

Wir bitten Sie, im Rahmen einer möglichst lückenlosen Umsetzung des Abkommens, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern Ihrer Gemeinde, möglichst alle noch nicht formell befreiten Personen zu ermitteln. Gerne sind wir bei der Überprüfung, ob Personen Ihrer Gemeinde bereits durch den Kanton Solothurn befreit wurden, behilflich.

Für Ihre geschätzte Mitarbeit, bei der korrekten Umsetzung dieses neuen Abkommens danken wir Ihnen bestens. Frau Beatrice Biagini, 032/627 23 79, beatrice.biagini@ddi.so.ch steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sandro Müller
Abteilungsleiter